



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Stadt Murrhardt

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (Gesetzblatt S. 418) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 08.07.1999 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	bis zum 31. Dezember 2016	ab dem 01. Januar 2017
bis zu 2 Stunden	10,00 €	15,00 Euro
bis zu 4 Stunden	25,00 €	30,00 Euro
bis zu 8 Stunden	35,00 €	50,00 Euro
über 8 Stunden	50,00 €	70,00 Euro

§ 2

Entschädigung der Stadträte

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, die Fraktionsarbeit und alle anderen mit dem Gemeinderatsmandat zusammenhängenden Aufgaben und Funktionen wird den Stadträten eine pauschalierte monatliche Entschädigung in Höhe von 75 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro je teilgenommener Sitzung gewährt. Daneben erhalten Sie kein weiteres Sitzungsgeld nach § 1 der Satzung.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine einmalige jährliche Pauschale für deren besonderen Aufwand in Höhe von 1.200 €.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit (Dienstverrichtung, Reise) benötigten Zeit werden je 30 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 60 Minuten, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers massgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Werden an einem Tag mehrere Dienstverrichtungen besorgt, so wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige, wenn der Ort der Dienstleistung mindestens 2 km von der Grenze des geschlossenen Wohnbezirks ihres Wohnorts entfernt ist, neben den Durchschnittssätzen in § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.

§ 5

Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlichen Kosten.“

§ 6

Wahlhelferentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder oder Beisitzer der Wahlorgane einschließlich der Stellvertreter und der Schriftführer sowie die Hilfskräfte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nachstehende Entschädigung:

- bei Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Baden-Württemberg, zum Europäischen Parlament, Volksabstimmungen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren 50,00 €;
- bei der Wahl des Bürgermeisters 50,00 € pro Wahltag;

- bei den Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeinderat und Mitglieder der Regionalversammlung der Region Stuttgart) 70,00 € als Grundbetrag und zusätzlich 30,00 € für jeden weiteren Auszähltag.

Mit der vorstehenden Wahlhelferentschädigung sind evtl. Schulungen bereits mit abgegolten. Neben der Wahlhelferentschädigung wird keine weitere Entschädigung nach § 1 gewährt.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 07. Dezember 1989 außer Kraft.

Anmerkung:

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	12.12.2002	01.01.2003	Änderung § 2 Entschädigung für Gemeinderäte
2. Änderung	12.12.2013	01.01.2014	Änderung § 2 Entschädigung für Gemeinderäte
3. Änderung	28.07.2016	31.07.2016	Änderung § 1 Abs. 2 Auslagenersatz nach Durchschnittssätzen, § 5 Betreuungentschädigung, § 6 Wahlhelferentschädigung und § 7 Inkrafttreten
4. Änderung	21.06.2018	01.01.2019	Änderung § 2 Entschädigung für Gemeinderäte
5. Änderung	07.12.2023	01.01.2024	Änderung § 2 Entschädigung der Gemeinderäte